

Veröffentlichung gemäß §5 (2) Rechnungslegungs-Kontrollgesetz

Der Konzernabschluss der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft zum 31.12.2015 sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2015 und zum 30.06.2016 sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

I.1. Unternehmenserwerb MLU

In der vorläufigen, im Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 veröffentlichten, Kaufpreisallokation für den Erwerb von 61 % des Tochterunternehmens MLU-Monitoring für Leben und Umwelt Ges.m.b.H. (MLU) wurden Verbindlichkeiten entgegen IFRS 3.18 nicht mit ihrem beizulegenden Zeitwert angesetzt. Darüber hinaus ist der Ansatz einer daraus resultierenden Steuerschuld (unter Berücksichtigung bestehender Verlustvorträge des erworbenen Unternehmens) unterblieben.

In der finalen Kaufpreisallokation zum 31.12.2015 wurden die nicht beherrschenden Anteile am erworbenen Unternehmen – entgegen dem im Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 gewählten Ansatz zum anteiligen Nettovermögen – zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Dies verstößt gegen IFRS 3.19, wonach das dort normierte Wahlrecht lediglich im Erwerbszeitpunkt besteht. Die Reduktion der angesetzten Steuerschuld um die dadurch verwertbaren Verlustvorträge des erworbenen Unternehmens ist entgegen IFRS 3.18 nicht erfolgt.

Durch die beschriebenen Effekte sind zum 30.06.2015 der Firmenwert aus dem Erwerb der MLU um TEUR 389 zu hoch, das Ergebnis vor Steuern um TEUR 800 zu hoch sowie die im Eigenkapital zu diesem Stichtag erfassten nicht beherrschenden Anteile um TEUR 249 zu niedrig angesetzt. Zum 31.12.2015 wird der Firmenwert aus dem Erwerb der MLU um TEUR 567 zu hoch ausgewiesen. Zum 31.12.2015 ergeben sich keine Auswirkungen auf das Ergebnis vor Steuern, die im Eigenkapital erfassten nicht beherrschenden Anteile werden um TEUR 526 zu hoch ausgewiesen. Entsprechende Folgeauswirkungen ergeben sich auch auf den Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2016.

I.2. Kapitalflussrechnung

Mittels Leasing finanzierte Investitionen iHv TEUR 278 wurden in der Konzernkapitalflussrechnung zum 31.12.2015 als Bestandteile des Cashflows aus Investitionstätigkeiten bzw. Finanzierungstätigkeiten ausgewiesen. Dies verstößt gegen IAS 7.43, wonach nicht zahlungswirksame Transaktionen nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung sind. Da es sich um einen prozessualen Fehler handelt, sind entsprechend auch die Halbjahresfinanzberichte 30.06.2015 und 30.06.2016 betroffen.

Die Veränderung der langfristigen Finanzschulden wurde in der Kapitalflussrechnung zum 31.12.2015 im Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten saldiert dargestellt. Diese verstößt gegen

IAS 7.21, wonach die Hauptgruppen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen, die aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten entstehen, separat auszuweisen sind. Auf Grund der verkürzten Darstellung der Geldflussrechnung ergeben sich keine Feststellungen in den betreffenden Halbjahresfinanzberichten.

Einzahlungen von nicht beherrschenden Anteilen iHv TEUR 200 wurden in der Konzerngeldflussrechnung zum 30.06.2015 und zum 31.12.2015 als Bestandteil des Cashflows aus Investitionstätigkeiten ausgewiesen. Dies verstößt gegen IAS 7.23A, wonach solche Kapitalflüsse der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.